

# Gemeinde Böbrach



## Schutz- und Hygienekonzept für den Friedhof Böbrach

**Art der Bekanntmachung:** Anschlag am Friedhof

**Inkrafttreten:** 08.07.2020

Böbrach, den 08.07.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerd Schönberger', written in a cursive style.

**Gerd Schönberger**  
**Erster Bürgermeister**

## **Einschränkungen bei Trauerfeiern und Beisetzungen**

Aufgrund der Sechsten Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.06.2020 gelten weiterhin ein allgemeines Abstandsgebot vom 1,5 m, Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Raum sowie situationsabhängige Verpflichtungen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) sind mit bis zu 50 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu **200 Teilnehmern unter freiem Himmel** gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann.

Entsprechend dem Schutz- und Hygienekonzept der Friedhofsverwaltung für Beerdigungen auf Friedhof in Böbrach gilt ab dem 06.07.2020:

## **Allgemeine Anordnungen für den Infektionsschutz**

Personen, die an unspezifischen Allgemeinsymptomen und an Erkrankungen in den oberen und unteren Atemwegen, insbesondere Atemnot, leiden, oder die in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist die Teilnahme an Beerdigungen verboten. Vor Besuch der Beerdigung sind die Hände zu waschen und vor Eintritt in den Friedhof unter Zuhilfenahme der bereitgehaltenen Spender zu desinfizieren.

Mikrofone werden mit Plastikfolie umhüllt und sind nur von einer Person zu benutzen. Vor jeder Trauerfeier wird die Schutzhülle gewechselt.

Bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 Metern einzuhalten.

### **Teilnehmerzahl im Vorraum der Trauerhalle**

Im Vorraum der Trauerhalle dürfen sich maximal 5 Personen und der Geistliche aufhalten.

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist Pflicht.

### **Teilnehmerzahl im Freien**

Im Freien beträgt die zulässige Höchstteilnehmerzahl 100 Personen. Zwischen den Teilnehmern ist jedoch der Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zum Schutz der anderen Trauergäste ist Pflicht. Das zuständige Bestattungsinstitut hat die maximal zulässige Teilnehmerzahl zu überwachen.

### **Abschiednahmen**

Abschiednahmen können direkt am Grab durchgeführt werden. Dabei ist dafür zu sorgen, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen eingehalten wird. Auch von Beileidsbekundungen am Grab sollte Abstand genommen werden.

Schaufeln für den Erdwurf und Weihwassergaben sind ausschließlich Geistlichen vorbehalten. Die Schaufeln werden vor jeder Beisetzung ausgetauscht und desinfiziert. Blumenwurf ist gestattet.

## **Wir danken für Ihr Verständnis!**

---

Alle Maßnahmen sind leider unangenehm, aber zum Schutz von Hinterbliebenen, Trauergästen und Mitarbeitenden vor Infektionsrisiken vorgeschrieben und deshalb unumgänglich. Wir bitten Sie, aktiv am Schutz für sich selbst und andere mitzuwirken.